

Erläuterungen der Allianz der Freien Künste

## **Forderungen an den Gesetzgeber zur wirksamen Unterstützung von KSK-Versicherten in der Corona-Krise**

Berlin, 10.03.2021

### **Problem der Zuverdienstgrenze bei nicht-künstlerischem selbstständigem Nebenverdienst**

Freischaffende Künstler\*innen befinden sich während der Corona-Pandemie durch die mit den Corona-Schutzmaßnahmen einhergehenden starken beruflichen Einschränkungen unverschuldet in einer Situation, in der sie ihren Lebensunterhalt mit ihrem künstlerischen Hauptberuf nicht vollständig erwirtschaften können. Künstler\*innen sind zur Absicherung ihres Lebensunterhaltes aktuell verstärkt gezwungen, temporär auch nicht-künstlerische Nebentätigkeiten auszuüben.

Erfahrungsgemäß sind es besonders selbstständige Nebentätigkeiten, die sich für die Künstler\*innen besonders jetzt in der Corona-Krise, aber auch grundsätzlich bei gleichzeitiger Fortführung ihrer künstlerischen Tätigkeit anbieten, da sie zeitlich flexibel und kurzfristig planbar ausgeübt werden können.

Für KSK-versicherte Künstler\*innen, die mit nicht-künstlerischen selbstständigen Tätigkeiten über 450 Euro pro Monat dazuverdienen, ergeben sich folgende Probleme:

- Wenn ihr Zuverdienst aus *selbstständiger* nicht-künstlerischer Nebentätigkeit die Zuverdienstgrenze von 450 Euro im Monat überschreitet, verlieren sie den im KSVG festgeschriebenen, zur Hälfte bezuschussten, Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über die KSK – selbst dann, wenn der größere Teil des Einkommens mit selbstständiger künstlerischer Tätigkeit erzielt wird.
- Die entsprechenden Beiträge müssen dann in voller Höhe von den Künstler\*innen selbst getragen werden – und zwar für das *gesamte* Einkommen (aus künstlerischer *und* nicht-künstlerischer Arbeit) – auch wenn der Tätigkeits- bzw. Verdienstschwerpunkt bei der künstlerischen Tätigkeit liegt.

Bei einem *sozialversicherungspflichtigen* Nebenverdienst tritt dieses Problem nicht auf. In diesem Fall wird lediglich der hauptberufliche künstlerische Anteil verbeitragt – mit entsprechendem KSK-Zuschuss. Der Nebenverdienst hat auch bei Überschreiten von 450 Euro im Monat keine Auswirkungen auf die Versicherungspflicht in der KSK (Kranken- und Pflegeversicherung), bis zu einer Obergrenze von 3.350 bzw. 3.550 Euro.

Zum Vergleich: Bei Angestellten mit einem lohnsteuerpflichtigen Einkommen bleibt das Einkommen aus einer selbstständigen Nebentätigkeit bei der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei, wenn der Tätigkeits- bzw. Verdienstschwerpunkt beim lohnsteuerpflichtigen Einkommen liegt.

Über eine Aussetzung der Zuverdienstgrenze bei nicht-künstlerischen selbstständigen Nebentätigkeiten könnte der Gesetzgeber – im Sinne der im KSVG festgeschriebenen Schutzwürdigkeit der Künstler\*innen – in der Krise besonders wirksame Unterstützung leisten.

**Die Frage der Gleichbehandlung:** Eine (temporär) in der Corona-Zeit wegfallende oder erhöhte Zuverdienstgrenze würde zwar eine theoretische Ausweitung der »Ungleichbehandlung« bedeuten zwischen KSK-Versicherten und Selbstständigen, die in nicht-künstlerischen Branchen arbeiten und nicht von den Vorteilen der KSK profitieren können – bei einer Abwägung der Rechtsgüter ist jedoch der deutlich größere gesellschaftliche Nutzen einer temporären Erhöhung oder Abschaffung der bestehenden Zuverdienstgrenze in der Corona-Zeit nicht von der Hand zu weisen: Deutlich weniger Künstler\*innen wären darauf angewiesen, Sozialleistungen wie die vereinfachte Grundsicherung in Anspruch zu nehmen. Viele von ihnen könnten mit einem Zuverdienst die Krise aus eigener Kraft überstehen, ohne ihre künstlerische Existenz zu gefährden.

Anders als bei einem Bezug von Hartz IV gäbe es hier für die Künstler\*innen keine hemmenden Restriktionen (Meldepflichten, Bedarfsgemeinschaftsprüfung, stark eingeschränkte Zuverdienstmöglichkeit, fehlende wirtschaftliche Bewegungsfreiheit, bürokratischer Mehraufwand etc.).

- 1. Die Allianz der Freien Künste fordert den Gesetzgeber auf – für die Dauer der Pandemie und eine Übergangsphase bis mindestens Ende 2022 – die Zuverdienstgrenzen für nicht-künstlerischen selbstständigen Nebenverdienst auszusetzen oder deutlich anzuheben. Als Zuverdienstgrenze könnte hier z. B. die in der Zivilprozessordnung (ZPO) festgeschriebene Pfändungsgrenze angesetzt werden – (1.180 Euro mal 12 = 14.160 Euro).**

Ähnliche Forderungen wurden bereits von ver.di, vom Deutschen Kulturrat, vom Deutschen Musikrat und anderen Verbänden vorgebracht.

- 2. Solange die Zuverdienstgrenze für nicht-künstlerischen selbstständigen Nebenverdienst in der *jetzigen* Form besteht, ist für die KSK-Mitglieder entscheidend, ob eine monatliche Betrachtung (derzeit 450 Euro pro Monat) oder eine jährliche Betrachtung (derzeit 12 mal 450 Euro = 5.400 Euro pro Jahr) erfolgt. Die Allianz der Freien Künste fordert, dass die Zuverdienstgrenze in jedem Fall auf das gesamte Jahr gerechnet werden kann. Dadurch hätten die Versicherten die Möglichkeit, die bestehenden Zuverdienstmöglichkeiten – generell und besonders während der Krise – voll auszuschöpfen.**

## **Corona-bedingte Einkommensverluste befördern die Altersarmut freischaffender Künstler\*innen**

KSK-Versicherten gehen durch eine unverschuldete Minderung ihres Einkommens in der Corona-Krise wichtige Rentenpunkte verloren. Dies hat unter anderem gravierende Auswirkungen auf den Zugang zur Grundrente. Für viele Künstler\*innen ist der Zugang zur Grundrente – unabhängig von Corona – aufgrund ihres vergleichsweise geringen Einkommensniveaus bereits ohnehin erschwert.

- 3. Die Allianz der Freien Künste fordert den Gesetzgeber auf, durch entsprechende Nachbesserungen beim Zugang zur Grundrente schnellstmöglich die Spätfolgen der Corona-Pandemie für die soziale Absicherung der Künstler\*innen im Alter abzufedern. Unabhängig von der Corona-Situation muss der Zugang zur Grundrente für hauptberufliche Künstler\*innen mit unterdurchschnittlich geringem Einkommen ermöglicht werden.**

## **Stabilisierung des KSK-Systems in der Corona-Krise**

- 4. Zur Stabilisierung der KSK-Systems muss auch in 2021 ein Entlastungs-Zuschuss des Bundes gewährt werden, um Corona-bedingte Engpässe auf der Einnahmeseite der KSK auszugleichen und den Abgabesatz für die Verwerter\*innen stabil zu halten.**